

BUNDESGERICHTSHOF

BLW 49/92

BESCHLUSS

vom
9. Juni 1993

in der Landwirtschaftssache

betreffend die Abfindung eines ausgeschiedenen LPG-Mitglieds

Beteiligte:

1. Wilhelm M [REDACTED], W [REDACTED] Straße [REDACTED], L [REDACTED],

Antragsteller und Rechts-
beschwerdeführer,

- Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

2. LPG (T) i.L. L [REDACTED], vormals: LPG "Theodor Körner" L [REDACTED],
mit Sitz in G [REDACTED], vertreten durch den Liquidator P [REDACTED],

Antragsgegnerin und Rechts-
beschwerdegegnerin,

- Verfahrensbevollmächtigte I. Instanz: Rechtsanwälte [REDACTED],
Dr. [REDACTED] und Partner,
[REDACTED] -

Der Bundesgerichtshof, Senat für Landwirtschafts-
sachen, hat am 9. Juni 1993 durch den Vorsitzenden Richter
Prof. Dr. Hagen und die Richter Dr. Vogt und Dr. Wenzel
sowie die ehrenamtlichen Richter Dahm und Komp

beschlossen:

Auf die Rechtsbeschwerde des Beteiligten
zu 1 wird der Beschluß des Amtsgerichts
Schwerin - Landwirtschaftsgericht - vom
23. September 1992 aufgehoben.

Es wird festgestellt, daß der Abfindungs-
anspruch des Beteiligten zu 1 nach § 51 a
Abs. 2, § 44 Abs. 1 Nr. 1 LwAnpG auf der
Grundlage eines Fondsausgleichsbetrages
in Höhe von 38.070 DM zu berechnen ist.

Die Beteiligte zu 2 trägt die Gerichts-
kosten und hat dem Beteiligten zu 1 seine
außergerichtlichen Kosten des Verfahrens
zu erstatten.

Der Geschäftswert des Verfahrens beträgt
30.000 DM.

- 3 -

G r ü n d e

I.

Der Antragsteller war Mitglied einer LPG Typ I, die zum 1. Januar 1972 den Zusammenschluß mit der Rechtsvorgängerin der Antragsgegnerin, einer LPG Typ III, vollzog. Das Übernahmeprotokoll vom 29. Februar 1972 weist als Inventarbeitrag für 14,10 ha einen Betrag von 7.050 Mark (500 Mark pro ha) aus und verpflichtet ihn zu einem "Fondsausgleich" von 38.070 Mark (2.700 Mark pro ha). Darauf wurden ihm aus "gen. Fonds" 30.923 Mark angerechnet, so daß er noch 7.147 Mark "Fondsausgleich" zu zahlen hatte. Inventarbeitrag (7.050 Mark) und Fondsausgleich (7.147 Mark) hat er durch Lieferung von Vieh bezahlt. Er war nie in der LPG Typ III tätig. Seine Mitgliedschaft ist unstreitig seit 1972 beendet. Er hat von der Antragsgegnerin 7.050 DM und 7.147 DM erstattet erhalten und meint, sein Anspruch nach § 51 a Abs. 2 i.V. mit § 44 Abs. 1 Nr. 1 LwAnpG sei auf der Grundlage des von ihm aufgebrauchten Fondsausgleichs in Höhe von 38.070 Mark zu berechnen. Er hat einen dementsprechenden Feststellungsantrag gestellt, den das Kreisgericht zurückgewiesen hat. Dagegen richtet sich die zugelassene Rechtsbeschwerde, die den Feststellungsantrag weiterverfolgt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

II.

Die zulässige Rechtsbeschwerde ist begründet. Dem Feststellungsantrag des Antragstellers ist entgegen der Auffassung des Landwirtschaftsgerichts stattzugeben.

Wie der Senat bereits mit Beschluß vom 4. Dezember 1992 (AgrarR 1993, 85 = ZIP 1993, 298) entschieden hat, ist der im Zuge der Vergesellschaftung der Produktionsmittel erzwungene Anschluß der LPG Typ I an eine LPG Typ III hinsichtlich der vermögensrechtlichen Beziehungen der Mitglieder nicht als Fusion, sondern so zu behandeln, als wäre die LPG Typ I zum Zeitpunkt des Anschlusses aufgelöst, deren Vermögen unter den Mitgliedern aufgeteilt und von diesen in die LPG Typ III eingebracht worden. Der bei Übernahme der Mitgliedschaft gutgeschriebene Anteil am Fonds der LPG Typ I ist daher ebenso wie eine von dem Mitglied zum Ausgleich der Differenz im Fondsbesatz zusätzlich aus eigenen Mitteln erbrachte Fondsausgleichszahlung als eine dem Inventarbeitrag gleichstehende Leistung zurückzugewähren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 LWAnpG). An dieser Rechtsprechung hat der Senat mit Beschluß vom 9. Juni 1993 (BLW 18/93, zur Veröffentlichung bestimmt) unter Auseinandersetzung mit gegenteiligen Stimmen in der Literatur und auch der Argumentation des angefochtenen Beschlusses festgehalten. Auf die Gründe dieses Beschlusses wird verwiesen. Daraus ergibt sich, daß der Feststellungsantrag begründet ist. Auf die Höhe des von der Beklagten noch zurückzugewährenden Betrages kommt es im Rahmen des Feststellungsantrags nicht an.

Soweit im angefochtenen Beschluß die Auffassung vertreten wird, das Verfahren sei gerichtskostenfrei, ist dies unzutreffend. Zwar werden nach § 1 KostO in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit Kosten (Gebühren und Auslagen) nur nach diesem Gesetz erhoben, soweit bundesrechtlich nichts anderes bestimmt ist. Entgegen der Auffassung des Landwirtschaftsgerichts fehlt es aber nicht an einer ausdrücklichen Regelung für die Kosten der Verfahren nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz. Da in § 65 LWAnpG eine ausdrückliche Bezugnahme auf eine Verfahrensregelung fehlt, gilt das Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen, dessen Verfahrenskatalog (§ 1 LwVG) mittelbar erweitert wurde (vgl. st. Rspr. des Senats, z.B. Beschl. v. 4. Dezember 1992, BLw 37/92, WM 1993, 464, 465). Dann aber ist auch für die Verfahren nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz die Kostenordnung anzuwenden (§ 33 ff LwVG). Aus § 67 LWAnpG folgt nichts anderes. Diese Bestimmung bezieht sich ausschließlich auf die behördlichen Verfahren, wie sich unmittelbar aus § 67 Abs. 2 LWAnpG ergibt (vgl. auch Steffen, RdL 1992, 85, 87, der allerdings

unzutreffend meint, die Kostenordnung sei auf die Verfahren nach dem LwAnpG nicht anwendbar).

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 44, 45 LwVG.

Hagen

Vogt

Wenzel